

**Entwurf vom 13. Juni 2018**

**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet  
„Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“**

Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2, der §§ 22, 23, 32 Absatz 2 und 3 sowie der §§ 33 BNatSchG<sup>1</sup> in Verbindung mit den §§ 15 und 34 NatSchG LSA<sup>2</sup> und dem § 2 Absatz 1 Nr. 2 NatSch ZustVO<sup>3</sup> wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Städten Aken (Elbe), Barby, Dessau-Roßlau sowie Zerbst/Anhalt liegt in den Gemarkungen Aken, Barby, Barby-Breitenhagen, Brambach, Breitenhagen, Breitenhagen-Lödderitz, Groß Rosenberg, Großkühnau, Hohenlepte, Kleinkühnau, Leps, Lödderitz, Rodleben, Roßlau, Steckby, Steutz, Tornitz, Walternienburg und Ziebigk in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau. Das Gebiet wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 8.509 Hektar.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Kerngebiet des Naturschutzgroßprojektes „Mittlere Elbe“. Der überwiegende Teil des Schutzgebietes ist weiterhin Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (EU-Gebietsnummer: DE 4139-401, landesinterne Nr.: SPA0001LSA) und beinhaltet die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „Elbaue Steckby-Lödderitz“ (DE 4037-302, FFH0054LSA), „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau“ (DE 4138-301, FFH0125LSA) und „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ (DE 4037-303, FFH0053LSA). Weiterhin beinhaltet das Naturschutzgebiet einen kleinen Teil des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (DE 3936-301, FFH0050LSA). Darüber hinaus befindet sich ein Großteil des Naturschutzgebietes im Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA). Weiterhin gehören auch Flächen des Nationalen Naturerbes (Kühnauer Heide, Olberg usw.) zum Flächenumfang.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

<sup>2</sup> Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

<sup>3</sup> Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA, S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in den Karten zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittel-  
elbe zwischen Mulde und Saale“ (NSG0394)
  1. Übersichtskarte im Maßstab 1 : 70.000 (Anlage 1) und
  2. Detailkarten 1 bis 4 im Maßstab 1 : 10.000 (einsehbar bei den in Absatz 2 aufgeführten  
Behörden)dargestellt. Eine Übersicht der verwendeten topographischen Karten findet sich in Anlage 2.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karten wird beim Landesverwaltungsamt  
– Obere Naturschutzbehörde in Halle (Saale), im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-  
Anhalt – Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale), bei der Verwaltung des  
Biosphärenreservates Mittel-  
elbe, bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise  
Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie bei den  
Stadtverwaltungen von Aken (Elbe), Barby und Zerbst/Anhalt aufbewahrt und kann dort von  
jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (3) Die **Grenze des Naturschutzgebietes** verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten  
Seite der auf den Karten dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst den  
Stromlauf der Elbe von Dessau-Roßlau bis zur Saalemündung bei Barby sowie den  
Mündungsbereich der Saale bis Groß Rosenberg mit den jeweils dazu gehörigen Flussauen,  
dem Lödderitzer Forst, dem Olberg, dem Kühnauer Forst und dem Saalberghau. Einbezogen  
werden weiterhin auch Flächen außerhalb der Auenlandschaft wie der Steckbyer Forst und  
die Kühnauer Heide.
- (4) Das Naturschutzgebiet enthält folgende Zonen, Flächen oder linienhaften Strukturen, welche  
in den Karten dargestellt sind:
  1. **Kernzonen**
  2. **Entwicklung einer Kernzone**
  3. **Schutzzonen:**
    - a) Steckby-Lödderitzer Forst
    - b) Saalberghau
  4. **Vorkommensbereiche der Rotbauchunke**
  5. **besondere Grünlandflächen**
  6. **Wege in den Kernzonen**
  7. **sensible Uferbereiche der Elbe**
- (5) Die Lage und Abgrenzung der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I (LRT) der Fauna-  
Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)<sup>4</sup> sind den aktuellen Erfassungen der Wald- und Offenland-  
LRT auf Basis des Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgroßprojekt von  
gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Mittlere Elbe“, dem Naturerbe-Entwicklungsplan

---

<sup>4</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie  
der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie  
2006/105/EG des Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr.  
L 363 S. 368), kodifiziert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr.  
L 158 S. 193)

für das Nationale Naturerbe oder den Erfassungen des Landesamtes für Umweltschutz zu entnehmen. Die Vorgabe zur Erhaltung von bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen LRT auf Basis der FFH-RL bleibt unberührt.

- (6) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, der Zonen oder der Flächen, dann liegen diese außerhalb. Bei Unstimmigkeiten in den Darstellungen gelten jeweils die Detailkarten im Maßstab 1 : 10.000 als maßgebend.
- (7) Bilden Fließgewässer, Gräben oder der Gewässerrand von Stillgewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und der Uferbereich bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum besonderen Schutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung. Bilden Wälder die Grenze, gehört der Waldsaum zum besonderen Schutzgebiet. Sollten Kartendarstellungen unterschiedliche Auslegungen zulassen, sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 10.000 maßgebend.
- (8) Die in den §§ 2, 4, 6 und 10 genannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Kerngebiet des Naturschutzgroßprojektes „Mittlere Elbe“ und ist Bestandteil des europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000. Es befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Elbe-Mulde-Tiefland und umfasst die naturnahen Flusslandschaften der Mittleren Elbe mit dem Lödderitzer Forst, dem Olberg und dem Saalberghau sowie das Mündungsgebiet der Saale. Die darin enthaltenen Weich- und Hartholzauenwälder sowie Grünlandkomplexe mittlerer und feuchter Standorte stellen Lebensräume für zahlreiche an Feuchtgebiete gebundene Tier- und Pflanzenarten dar. Die ausgedehnten, zum großen Teil in der rezenten Überflutungsauie gelegenen Wiesen und Wälder werden durch Hochwasser sowie im ausgedeichten Bereich teilweise durch Qualmwasser beeinflusst. Das Gebiet ist durch eine Vielzahl von Altwässern, Flutrinnen und nassen Senken mit Verlandungszonen geprägt. Des Weiteren werden auch der Steckbyer Forst und die Kühnauer Heide einbezogen, welche sich außerhalb der natürlichen Überflutungsauie befinden. Neben den bestimmenden Waldkomplexen finden sich hier auch offene Binnendünen, Trockenrasen und Heideflächen.
- (2) Mit dieser Verordnung werden schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung gesichert. Weiterhin werden die Anforderungen erfüllt, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)<sup>5</sup> sowie der FFH-RL zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 ergeben. Die Verordnung bestimmt die Schutzziele und trifft Regelungen im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere für die Arten nach Anhang I sowie Artikel 4 Absatz 2 der VSchRL, für die LRT nach Anhang I einschließlich der charakteristischen Arten sowie für die Arten nach Anhang II der FFH-RL einschließlich ihrer Habitats im Sinne des § 32 BNatSchG. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-RL sowie der Bestände und Lebensräume der Vogelarten nach VSchRL. Weiterhin dient das Naturschutzgebiet zur Erhaltung des großflächigen, unzersiedelten, von Offenlandbiotopen, ausgedehnten Wäldern und Gewässern geprägten Landschaftsraumes sowie der Sicherung der Vielzahl an gesetzlich

---

<sup>5</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013 S. 193)

geschützten, seltenen und gefährdeten Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung.

(3) Der Schutzzweck besteht in

1. der Erhaltung der gebietsspezifischen Arten- und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten,
2. der Sicherung der noch erhaltenen und gegebenenfalls in der Wiederherstellung der flusstypischen Dynamik mit Hoch- und Niedrigwasser sowie der dadurch bedingten Geschiebebewegung, der Erosions- und Sedimentationsprozesse und der davon beeinflussten Grundwasserdynamik,
3. der Erhaltung und der Entwicklung naturnaher oder natürlicher, großflächiger und strukturreicher Hartholzauenbestände in der Überflutungsau der Elbe mit einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Totholzanteil einschließlich der daran gebundenen Alt- und Totholzlebensgemeinschaften sowie gut ausgeprägten Waldsäumen,
4. der Erhaltung und der Entwicklung der flussbegleitenden Weichholzauen unter besonderer Berücksichtigung der Schwarz-Pappel,
5. der Erhaltung und der Entwicklung der sonstigen naturnahen Waldgesellschaften wie Erlenbruchwälder, Eichenwälder verschiedener Standorte und Eichen-Ulmen-Hangwälder, sowie der sonstigen Gehölze, zum Beispiel Feuchtgebüsche, Hecken und Einzelgehölze, Solitärbäume und -baumgruppen,
6. der Erhaltung und der Entwicklung extensiv genutzten Grünlandes unterschiedlicher Standorte, wie zum Beispiel Brenndolden-Auenwiesen oder Flutrasen,
7. der Erhaltung und der Entwicklung der Binnendünen mit ihren Trockenrasen,
8. der Erhaltung, der Entwicklung und der Wiederherstellung von Fließgewässern, Altwassern und Altarmen der Elbe und der Saale, Flutrinnen, Kolken, sonstigen temporären Stillgewässern sowie Teichen der Hochflächen mit der stromaltypischen Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern und Verlandungsbereichen,
9. der Entwicklung der natürlichen Dynamik und Prozesse sowie der natürlichen Artenvielfalt der Landschaftsteile in den Kernzonen als Wuchsorte zahlreicher teilweise seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als störungsarmer Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastplatz für zahlreiche teilweise seltene, bestandsbedrohte und störungsempfindliche Tierarten,
10. dem Schutz der Lebensräume für eine vielfältige Fauna einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten,
11. dem Schutz der Lebensräume von zahlreichen zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften sowie der Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastgebiete von zahlreichen, zum Teil seltenen und bestandsbedrohten Tierarten; besondere Bedeutung besitzt das Gebiet für die artenreichen Lebensgemeinschaften der Auengewässer, als Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel und Limikolen, als Brut- und Rastgebiet für Greifvögel und Störche, als Lebensraum des Elbebibers sowie für Alt- und Totholzlebensgemeinschaften,
12. der Erhaltung des ökologischen Forschungsraumes für das Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO sowie generell für die Grundlagenforschung und die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung und Lehre.

- (4) Der Schutzzweck umfasst darüber hinaus die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anlage 3 aufgelisteten
1. Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I-Arten) der VSchRL
  2. Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VSchRL
  3. natürlichen Lebensräumen und LRT von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL einschließlich ihrer Charakterarten
  4. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL
  5. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL (ohne bereits unter Nr. 4 aufgeführte Arten)
  6. gefährdeten, geschützten oder seltenen Tier- und Pflanzenarten, wie zum Beispiel Arten der Roten Listen Sachsen-Anhalts oder der Roten Listen Deutschlands
  7. gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA

#### **§ 4**

#### **Verbote und Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung und insbesondere zu einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind verboten:
1. das Gebiet abseits von Straßen und Wegen zu betreten oder mit dem Fahrrad zu befahren; außerhalb der Kernzonen kann eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 für das Betreten abseits der Straßen und Wege erteilt werden,
  2. mit Kraftfahrzeugen aller Art abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu fahren; außerhalb der Kernzonen kann eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 für die Befahrung abseits von Straßen erteilt werden,
  3. ohne Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu reiten oder mit Gespannfahrzeugen zu fahren; für Kernzonen kann dafür keine Erlaubnis erteilt werden,
  4. Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen von dem Verbot sind die Bundeswasserstraßen Elbe und Saale; weiterhin freigestellt ist die Befahrung des Kühnauer Sees außerhalb der Schutzzone mit Wasserfahrzeugen ohne Eigenantrieb,
  5. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  6. zu baden, Lärm zu verursachen, offenes Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu zelten, zu campieren, zu lagern oder im Freien zu übernachten,
  7. ohne Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 Veranstaltungen aller Art außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Teilnehmern durchzuführen; für Kernzonen können dafür keine Erlaubnisse erteilt werden; freigestellt von dem Verbot sind Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittel Elbe, des WWF Deutschland/Projektbüro Mittlere Elbe oder der DBU Naturerbe GmbH sowie weiterhin Veranstaltungen im Freibad am Kühnauer See,

8. bei Inkrafttreten dieser Verordnung zulässige Nutzungen erheblich zu intensivieren,
9. die Nutzungsart von Flächen zu ändern; ausgenommen die Umwandlung von Acker in Grünland sowie die Nutzungsaufgabe,
10. schädliche Luftverunreinigungen im Sinne des BImSchG<sup>6</sup> zu verursachen,
11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO LSA<sup>7</sup> sowie Straßen, Wege und Plätze zu errichten, zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn dies im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedarf; außerhalb der Kernzonen kann eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 für den Rückbau, die Beseitigung, die Rekonstruktion, die Wiederherstellung, die Erneuerung oder den Ersatzneubau von baulichen Anlagen erteilt werden; außerhalb der Kernzonen kann eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 für das Einrichten touristischer Infrastruktur erteilt werden,
12. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Mineralien oder sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen oder untertägig Stoffe abzulagern; innerhalb der Kernzonen kann für die Unterhaltung der auf Basis von Absatz 3 Nr. 1 freigegebenen Wege eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 erteilt werden, jedoch nicht für deren Ausbau,
13. Ver- oder Entsorgungsleitungen, Telekommunikationseinrichtungen oder sonstige Trassen zu errichten oder zu erweitern,
14. ortsfeste Zäune oder andere ortsfeste Einfriedungen zu errichten,
15. Handlungen oder Maßnahmen durchzuführen, welche zur Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können; hierzu zählen insbesondere die Erhöhung atmosphärischer Stoffeinträge durch industrielle, infrastrukturelle oder gewerbliche Emittenten, eine unsachgemäße Abwasser- oder Abfallentsorgung, das Einbringen organischer Abfälle oder Fäkalien in Gewässer oder die Fütterung von wild lebenden Tieren an Stillgewässern,
16. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter verändern können und insbesondere eine Wasserstandssenkung, eine Entwässerung der Gebiete, einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung des Grundwassers zur Folge haben können,
17. Abfälle im Sinne der abfallrechtlichen Normen im Gebiet zu lagern, auf- oder auszubringen sowie Abwässer im Sinne der wasserrechtlichen Normen auszubringen oder einzuleiten,
18. Gewässerbetten zu verbauen, zu befestigen oder zu begradigen,
19. ohne Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 Schilder aufzustellen oder anzubringen; für Kernzonen kann grundsätzlich keine Erlaubnis erteilt werden; ausgenommen davon kann eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 erteilt werden für das Aufstellen oder Anbringen von

---

<sup>6</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

<sup>7</sup> Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254)

Schildern in den Kernzonen durch die Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe, des WWF Deutschland/Projektbüro Mittlere Elbe oder der DBU Naturerbe GmbH,

20. ferngesteuerte Geräte wie Modellflugzeuge, -boote oder Drohnen zu verwenden,
  21. unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 Meter zu unterschreiten oder zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG<sup>8</sup>,
  22. LRT oder Biotope wie Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Feldraine, Steiluferbereiche oder Feuchtbiotope sowie den natürlichen Uferbewuchs, insbesondere Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren oder natürlich vorkommende Wasser- und Schwimmblattvegetation zu zerstören oder erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen,
  23. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen; außerhalb der Kernzonen kann eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 für Gehölzpflanzungen oder -nachpflanzungen unter Verwendung von gebietseigenem Saat- oder Pflanzgut erteilt werden,
  24. Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen, zu entnehmen, Teile von ihnen abzutrennen oder deren Standorte nachhaltig zu beeinträchtigen; außerhalb der Kernzonen können Erlaubnisse i.S.d. § 13 Absatz 2 für Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Hecken und sonstigen Gehölzen, für die Entnahme von invasiven Neophyten sowie für die Entnahme von vermehrungsfähigen Pflanzenteilen von Forstpflanzen im Rahmen der Forstsaatguternte von bestehenden Saatgutbeständen sowie Saatguteinzelbäumen erteilt werden,
  25. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  26. Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 Metern um erkennbare Biber- oder Fischotterbaue durchzuführen,
  27. als „geschützt“ gekennzeichnete anthropogene, nicht mehr in Nutzung befindliche Objekte, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, zu betreten oder zu verändern,
  28. ohne Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 biotopeinrichtende Pflegemaßnahmen in den Kernzonen durchzuführen; Erlaubnisse können in bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Kernzonen nur für Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2023 und in neu eingerichteten Kernzonen nur für Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2038 erteilt werden.
- (3) In den **Kernzonen** sind darüber hinaus folgende Handlungen untersagt:
1. Betreten, Radfahren, Reiten, Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Gespannfahrzeugen; ausgenommen von dem Verbot sind
    - a) das Betreten oder Radfahren auf den in den Karten dargestellten Wegen sowie deren Nutzung als Zuwegung für die Flächenbewirtschaftung und als Jagdschneisen,

---

<sup>8</sup> Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

- b) die Nutzung der auf den Karten dargestellten Wege nur als Zuwegung für die Flächenbewirtschaftung sowie als Jagdschneisen,
  - 2. jegliche sonstige Nutzung durchzuführen.
- (4) In den **Kernzonen** sind darüber hinaus folgende Handlungen untersagt:
- 1. Betreten, Radfahren, Reiten, Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Gespannfahrzeugen; ausgenommen von dem Verbot sind
    - a) das Betreten oder Radfahren auf den in den Karten dargestellten Wegen sowie deren Nutzung als Zuwegung für die Flächenbewirtschaftung und als Jagdschneisen,
    - b) die Nutzung der auf den Karten dargestellten Wege nur als Zuwegung für die Flächenbewirtschaftung sowie als Jagdschneisen,
  - 2. jegliche sonstige Nutzung durchzuführen.

## **§ 5** **Zulässige Handlungen**

- (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.
- (2) Sofern Projekte nicht gemäß § 5 Absatz 3 freigestellt sind, sind solche Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzug im Sinne des SOG LSA<sup>9</sup> oder einer Katastrophe nach KatSG-LSA<sup>10</sup> zwingend erforderlich sind, zulässig und fallen nicht unter die Schutzbestimmungen dieser Verordnung. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anforderungen des § 33 Absatz 1 BNatSchG sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nachträglich zu erfüllen.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen können:
  - 1. Handlungen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
  - 2. die in den §§ 6 bis 10 näher beschriebenen Handlungen,
  - 3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung oder Pflege erforderlich ist,
  - 4. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Mitarbeiter von Behörden sowie behördlich Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

---

<sup>9</sup> Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 130)

<sup>10</sup> Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2005 (GVBl. LSA S. 320)



5. außerhalb der Kernzonen das Betreten in einem Bereich von 200 Metern um Wohn- und Wochenendgrundstücke; privatrechtliche Regelungen zum Betreten von Grundstücken bleiben hiervon unberührt,
6. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz-, Dienst- oder Jagdhunden,
7. das Anlanden und das Ablegen von Kanus und Ruderbooten bei Elbe-Kilometer 280 rechtsseitig sowie die Nutzung des Wiesenweges nach Steckby,
8. Untersuchungen und Maßnahmen entsprechend der vorher einvernehmlich i.S.d. § 13 Absatz 3 mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe abgestimmten Pflege- und Entwicklungspläne für das Naturschutzgroßprojekt „Mittlere Elbe“ und Naturerbe-Entwicklungspläne für Flächen des Nationalen Naturerbes. Änderungen von bereits abgestimmten Plänen unterliegen der Anzeigepflicht i.S.d. § 13 Absatz 1,
9. außerhalb der Kernzonen dem Schutzzweck dienende und durch die Obere oder Untere Naturschutzbehörde, die Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe oder die Naturschutzfachbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung oder Bildung; sie sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden; es kann eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 für Forschungsarbeiten innerhalb der Kernzonen erteilt werden,
10. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder; sie sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden,
11. die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Instandhaltung von
  - a) bestehenden Bundeswasserstraßen, Straßen, Trassen, Wegen, Fährverbindungen oder Deichanlagen; die Untere Naturschutzbehörde ist bei der Vorbereitung von Instandhaltungsmaßnahmen zu unterrichten; ihr ist vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
  - b) weiteren bestandsgeschützten oder anderen rechtmäßig bestehenden Anlagen, insbesondere energetischen, baulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, einschließlich der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen,
  - c) bestehender touristischer Infrastruktur wie dem Freibad am Kühnauer See, aber auch Bänken oder Schildern.

## **§ 6**

### **Landwirtschaft**

- (1) Von den Verboten des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG außerhalb der Kernzonen, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen kann. Es gelten dabei folgende Maßgaben:
  1. ohne Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers; unberührt bleibt die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung, soweit dabei der Rahmen des im aktuellen Ausbauzustand angestrebten Wirkungsumfangs nicht überschritten wird,
  2. ohne die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise zu verändern,

3. grundsätzlich ohne Ausbringung von Düngemitteln im Sinne des § 2 DüngG<sup>11</sup> und von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009<sup>12</sup> entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von vier Metern zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante; auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens zehn von Hundert aufweisen (stark geneigte Flächen), dürfen innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zur Böschungsoberkante keine der oben genannten Stoffe ausgebracht werden,
  4. ohne Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten oder Lebensraumelementen wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Feldrainen, Feuchtbiotopen, Steiluferbereichen, Findlingen oder Lesesteinhaufen.
- (2) Für die Bewirtschaftung von **Grünlandflächen** gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:
1. ohne aktive Nutzungsartenänderung sowie ohne Neuansaat, Nach- oder Einsaat; zulässig sind Nachsaaten und die Wiederherstellung nach Zerstörung durch höhere Gewalt; eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 kann für die Nach- oder Einsaat mit im Naturschutzgebiet gewonnenem Saatgut oder mit Regiosaatgut erteilt werden, sofern der Bedarf nicht durch Selbsterwerb gedeckt werden kann,
  2. ohne Auf- oder Ausbringen sowie Einleiten von Abwasser, Klärschlamm, Abfallkompost, Hähnchenfestmist, Hühnertrockenkot oder sonstigen Reststoffen aus Industrie, Landwirtschaft oder gewerblicher Tierhaltung; die Ausbringung organischer Düngemittel ist nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i.S.d. § 13 Absatz 1 zulässig, wenn gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wird, dass bei deren Erzeugung keine überdauernden Wirkstoffe wie Aminopyralid (PSM Simplex) eingesetzt wurden,
  3. ohne Lagern von Dünge- oder Futtermitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Erntegut,
  4. ohne Düngung über die Nährstoffabfuhr im Sinne der DüV<sup>13</sup> hinaus, jedoch mit höchstens 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im Gebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt sind die Phosphor- und die Kalium-Düngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C,
  5. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 kann erteilt werden für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beim Auftreten von Unkräutern, die nicht mit vertretbarem Aufwand mechanisch bekämpft werden können,
  6. grundsätzlich ohne Anwendung von Schlegelmähwerken; freigestellt sind Schlegelmähwerke für die Nachmahd von Weideresten und für die Bewirtschaftung kontaminierter Flächen; für mechanische Unkrautbekämpfung mit Schlegelmähwerken ist eine mindestens zwei Wochen zuvor erfolgte Anzeige i.S.d. § 13 Absatz 1 erforderlich,

---

<sup>11</sup> Düngegesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)

<sup>12</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24. November 2010 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2017 (ABl. L 95 vom 7. April 2017 S. 1)

<sup>13</sup> Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

7. Walzen und Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i.S.d. § 13 Absatz 1,
8. ohne Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT; zulässig ist die Zufütterung nach mindestens einer Woche zuvor erfolgter Anzeige i.S.d. § 13 Absatz 1 in Extremsituationen (zum Beispiel Dürre) für besonders betroffene Betriebe sowie grundsätzlich nach Anzeige i.S.d. § 13 Absatz 1 auf Flächen mit den LRT 6440 oder 6510 jeweils in Ausprägung nährstoffreicher Standorte, soweit die zulässige Stickstoffzufuhr noch nicht ausgeschöpft ist; ohne Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT; eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 kann erteilt werden für die Zufütterung von Heu, Stroh oder Kraftfutter mit höchstens 14 Prozent Rohproteingehalt während der Lämmeraufzucht bei besonders betroffenen Betrieben sowie als Lockfutter in geringen Mengen,
9. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 Großvieheinheiten je Hektar bezogen auf die betriebliche Weidefläche im Naturschutzgebiet,
10. auf den LRT 2310, 4030, 6120\* und 6410 ohne Düngung,
11. ohne Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2310, 2330, 4030 und 6120\*; eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 kann für Nachtpferche bei fehlender Flächenverfügbarkeit erteilt werden,
12. auf den LRT 6440 und 6510
  - a) jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte ohne Düngung über die Nährstoffabfuhr im Sinne der DüV hinaus, jedoch mit höchstens 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar je Jahr; freigestellt sind die Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  - b) unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen,
  - c) Winterweide mit Rindern nur nach Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2,
13. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere vom Kiebitz, über die die Untere Naturschutzbehörde in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 Quadratmetern Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 Großvieheinheiten je Hektar,
14. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen von rufenden Wachtelkönigen jährlich vor dem 15. August auf grundsätzlich vier Hektar pro Brutpaar oder Rufer, über die die Untere Naturschutzbehörde in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 Großvieheinheiten je Hektar,
15. in den auf den Karten dargestellten Vorkommensbereichen der Rotbauchunke
  - a) ohne das Ausbringen von Düngemitteln auf einem zehn Meter breiten Pufferstreifen um Gewässer,
  - b) jährlich in der Zeit vom 1. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von mineralischem Dünger,
16. auf dem Alten Heutrockenplatz Steckby (Gemarkung Leps, Flur 9, Flurstück 1) mit dem Vorkommen der Sand-Silberscharte Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur

Grünlandpflege wie zum Beispiel Walzen oder Schleppen nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i.S.d. § 13 Absatz 1 und ohne Düngung.

- (3) Für die Bewirtschaftung der **Grünlandflächen in der Schutzzone Steckby-Lödderitzer Forst** gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:
1. Zufahrtswege zu den Nutzflächen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
  2. ohne Düngung des auf den Karten dargestellten Wiesenschutzgebietes Steutzer Aue sowie bei Nutzung der Fläche als Mähwiese nur ein- oder zweischürige Mahd.
- (4) Die Bewirtschaftung der auf den Karten dargestellten **Wiesen an der ehemaligen Burg Kühnau** erfolgt ohne Düngung oder Beweidung.

## **§ 7** **Forstwirtschaft**

- (1) Von den Verboten des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung i.S.d. § 5 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG<sup>14</sup> außerhalb der Kernzonen, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen kann. Es gelten dabei folgende Maßgaben:
1. ohne Ausbringung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln und ohne Kalkung natürlich saurer Standorte; es kann eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilt werden, insbesondere zur Bekämpfung von Schadinsekten, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Waldes großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
  2. ohne flächige Befahrung sowie bei Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung und Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
  3. Anlage von Rückegassen in Wald-LRT mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimeter mit einem Abstand von mindestens 40 Metern; es kann eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 für die Anlage von Rückegassen mit einem Abstand von weniger als 40 Metern erteilt werden,
  4. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, die Bodenschäden im Sinne des BBodSchG<sup>15</sup> auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten,
  5. flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur mit Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung,

---

<sup>14</sup> Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA 2016 S. 77)

<sup>15</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

6. ohne Beseitigung von Horstbäumen und vom Boden aus erkennbaren Höhlenbäumen sowie Brutbäumen von Heldbock und Hirschkäfer,
7. Erhaltung von freistehenden Eichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
8. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,
9. ohne Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 Metern in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern,
10. grundsätzlich ohne Holzernte und -rückung während der störungsempfindlichen Zeit, in jedem Fall aber ohne Holzernte und -rückung jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August in Laubholzbeständen mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 35 Zentimetern; die Holzurückung ist nach zuvor erfolgter Anzeige i.S.d. § 13 Absatz 1 auch nach dem 15. März zulässig, wenn im zulässigen Zeitraum witterungsbedingt erhebliche Bodenschäden zu befürchten sind,
11. ohne Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 kann für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen erteilt werden,
12. Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- oder feldweise Nutzung; Kahlschlagflächen dürfen im LRT 9130 nicht größer als 0,2 Hektar und in den LRT 9160, 9170, 9190, 91E0\* und 91F0 nicht größer als 0,5 Hektar sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT mit schlechtem Erhaltungszustand die Kahlschlagfläche nach zuvor erfolgter Anzeige i.S.d. § 13 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu einem Hektar betragen,
13. Nutzung von Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche von höchstens einem Hektar ausschließlich einzelstammweise, über mehrere Jahre gestaffelt sowie vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung,
14. ohne Ganzbaumnutzung und ohne Vollbaumnutzung; aus forstsanitären Gründen ist eine Verwertung unterhalb der Derbhohlgrenze (sieben Zentimeter ohne Rinde) nach zuvor erfolgter Anzeige i.S.d. § 13 Absatz 1 zulässig,
15. ohne Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen sowie ohne Beeinträchtigung von Habitaten der Arten nach Anhang II oder LRT nach Anhang I der FFH-RL durch Holzpolterung oder flächenhafte Arrondierung von Schadflächen,
16. Erhaltung und Förderung lebensraumtypischer Gehölze,
17. die Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9130, 9160, 9170 und 91F0 darf nach zuvor erfolgter Anzeige i.S.d. § 13 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Anteils der bereits im Bestand vorhandenen nicht lebensraumtypischen oder neophytischen Gehölzen folgende Werte nicht überschreiten:
  - a) Erhaltungszustand A (zehn Prozent nicht lebensraumtypische und ohne neophytische Gehölze),
  - b) Erhaltungszustand B und C (20 Prozent nicht lebensraumtypische und davon höchstens fünf Prozent neophytische Gehölze),

die Beimischung darf höchstens gruppenweise in einer flächigen Ausdehnung von 20 x 20 Metern erfolgen,

18. ohne Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9190 und 91E0\*,
  19. Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind,
  20. ohne maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai,
  21. Erhaltung des für die LRT 9160, 9190, 91D0\*, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  22. ohne Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen.
- (2) Bei der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in den **Schutzzonen** gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:
1. Kahlschläge nur bis höchstens 0,5 Hektar Flächengröße, wobei für die in § 7 Absatz 1 Nr. 12 aufgeführten LRT die dort genannten Schwellenwerte heranzuziehen sind; es kann eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 für Kahlschläge aus Gründen des Artenschutzes bis zu einer Größe von einem Hektar in Kiefernforsten im Bereich der Steckbyer Heide erteilt werden,
  2. ohne Einbringung nicht gebietsheimischer Gehölzarten,
  3. Waldpflege mit besonderem Schwerpunkt auf die Mischungsregulierung zugunsten von gebietsheimischen und in LRT mit LRT-typischen Gehölzarten und mit geringen Eingriffen,
  4. auf in Landeseigentum befindlichen Forstflächen unter Erhaltung von mindestens fünf Altbäumen je Hektar; sie sind zu kennzeichnen und bis zum natürlichen Verfall zu erhalten,
  5. Holzentnahmen von mehr als zehn Prozent des Ist-Vorrates im Jahrzehnt in Altholzbeständen einschließlich Dauerwald nur mit Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2; diese ist im Rahmen der Forsteinrichtung zu erwirken,
  6. Gewährleistung langer Altersphasen,
  7. auf in Landeseigentum befindlichen Forstflächen gezielte Erhaltung von natürlich anfallendem stehendem und liegendem Totholz in jedem Altersbereich; dabei ist ein den natürlichen Verhältnissen nahekommender Anteil an der oberirdischen Baummasse in einem weitgehend ausgewogenen Verhältnis zwischen stehenden und liegenden Totholzanteilen in Abhängigkeit von der Entwicklungsphase des Bestandes anzustreben; mindestens die Hälfte des Totholzvorrates sollte aus mittlerem und starkem Baumholz bestehen,
  8. Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden und Brachen nur mit Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2,
  9. ohne Holzabfuhr sowie Unterhaltung des forstlichen Wegenetzes jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August,
  10. auf in Landeseigentum befindlichen Forstflächen ohne Selbstwerbung von Brennholz mit Ausnahme der Aufarbeitung von anfallenden Baumkronen nach flächenhaften forstlichen Endnutzungen.

- (3) Die **Kernzonen** sind der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist darin grundsätzlich verboten. Mit einer Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 kann lediglich die forstliche Bodennutzung gemäß den Vorgaben der Absätze 1 und 2 zur Durchführung von biotopeinrichtenden Pflegemaßnahmen in den neu eingerichteten Kernzonen bis zum 31. Dezember 2038 und in bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Kernzonen bis zum 31. Dezember 2023 freigestellt werden.

## **§ 8** **Jagd**

- (1) Von den Verboten des § 4 freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb der Kernzonen, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen kann. Es gelten dabei folgende Maßgaben:
1. Jagdausübung nur als Bewegungs-, Ansitz-, Pirsch- oder Fallenjagd; eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 kann für die Baujagd jährlich in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar erteilt werden,
  2. ohne Bewegungsjagd jährlich in der Zeit vom 16. Januar bis 30. September,
  3. Fallenjagd ganzjährig nur mit Lebendfallen und mit täglicher Kontrolle,
  4. jährlich in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni ohne Jagdausübung auf Gewässern, in Schilf- und Röhrichtbeständen und auf Uferstrandstreifen in einem Abstand von zehn Metern bei Gewässern erster und fünf Metern bei Gewässern zweiter Ordnung ab der Böschungsoberkante; die Jagd mit Lebendfallen ist ganzjährig zulässig,
  5. ohne Jagdausübung im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- und Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln wie Enten, Gänsen oder Limikolen; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Meter einzuhalten,
  6. ohne Jagd auf Gänse; eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 kann für die Jagd auf jagdbare Gänsearten außerhalb von Schutzzonen in Form von Vergrämungsabschüssen zur Vermeidung von Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erteilt werden,
  7. ohne Wildäcker oder Wildwiesen innerhalb von LRT neu anzulegen oder Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT neu anzulegen oder bestehende zu erweitern; eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 kann für die Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT erteilt werden, soweit ein zwingendes jagdliches Erfordernis vorliegt,
  8. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere für Greifvögel unerreichbar und ordnungsgemäß zu entsorgen,
  9. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2310 und 6120\* nur mit Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2,
  10. ohne Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 Metern um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  11. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
  12. ohne Hunde mit wolfsähnlicher Gestalt oder wildfarbene Katzen im Rahmen des Jagdschutzes zu töten.

- (2) Bei der Jagdausübung in den **Schutzzonen** gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:
1. die Durchführung von Bewegungsjagden nur mit Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 jährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar, wenn die beabsichtigte Form der Jagd ökologisch geboten ist oder zur Minderung von erheblichen Wildschäden in Wald und Feld erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt; ausgenommen sind die Termine der zentralen Wasservogelzählungen (das Wochenende, welches dem jeweils 15. Tag des jeweiligen Monats am nächsten liegt; Bezugstag ist jeweils der Sonntag),
  2. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder, jagdbare nichtheimische oder invasive Tierarten sowie wildernde Hunde und Hauskatzen, jedoch ohne die Jagd auf Vögel,
  3. Einsatz von nicht angeleiteten, ausgebildeten Jagdhunden nur zur Nachsuche oder zur Stöberarbeit bei zulässiger Bewegungsjagd,
  4. ohne Jagdausübung in Schilf- und Röhrichtbeständen und auf Uferrandstreifen in einem Abstand von zehn Metern bei Gewässern erster und fünf Metern bei Gewässern zweiter Ordnung ab der Böschungsoberkante; die Jagd mit Lebendfallen ist zulässig,
  5. Errichtung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise und ausschließlich unter Verwendung natürlicher Materialien.
- (3) Die **Kernzonen** sind der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Die Ausübung der Jagd ist darin grundsätzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Durchführung der Jagd in Form von Wildtiermanagement in den Kernzonen, wenn diese von außen indiziert ist (zur Reduzierung des Wildbestandes als vorbeugende Wildschadensverhütung auf angrenzenden Flächen, zur Vermeidung von Tierseuchen) oder wenn dies für eine von außen indizierte Schadensvermeidung erforderlich ist und wenn diese sich am Schutzzweck und den prioritären Naturschutzziele orientiert oder dies aus Gründen des Schutzzwecks notwendig ist. Die Durchführung des Wildtiermanagements erfolgt nach den Vorgaben der zu schließenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelbe. Diese sind einvernehmlich i.S.d. § 13 Absatz 3 abzustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen der § 22a Bundesjagdgesetz und § 28 Landesjagdgesetz bleibt unberührt.

## § 9

### Gewässerunterhaltung

- (1) Von den Verboten des § 4 freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die gemäß WG LSA<sup>16</sup> zuständigen Unterhaltungspflichtigen außerhalb der Kernzonen, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen kann. Es gelten dabei folgende Maßgaben:
1. ohne Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach einvernehmlicher Abstimmung i.S.d. § 13 Absatz 3 möglich,
  2. ohne Maßnahmen, die den Wasserhaushalt mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter verändern können, insbesondere eine Wasserstandssenkung, eine

---

<sup>16</sup> Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), in der jeweils gültigen Fassung



Entwässerung der Gebiete, einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung des Grundwassers zur Folge haben können,

3. Böschungsmahd, (Grund-)räumung und Sohlkrautung grundsätzlich zeitlich und räumlich gestaffelt (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist,
4. Böschungsmahd unter Einsatz schonender Mähtechniken, zum Beispiel mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von höchstens drei Metern, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindest-Schnitthöhe von zehn Zentimetern; der Einsatz von Schlegelmähern, -häckslern oder -mulchern mit verstellbarem Häckselwerk (zum Beispiel Ökoschlegelmäher) oder von Kreisel- und Scheibenmähern mit eingestellter Mindestschnitthöhe von zehn Zentimetern und im Fall der Zerkleinerung des Mähgutes mit maximal eingestellter Schnittgutlänge ist an Gräben mit geringer Artausstattung und ohne LRT oder zur Beseitigung von Röhricht und Gehölzaufwuchs nach einvernehmlicher Abstimmung i.S.d. § 13 Absatz 3 möglich,
5. ohne Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,
6. (Grund-)räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i.S.d. § 13 Absatz 1; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle,
7. Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i.S.d. § 13 Absatz 1,
8. Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von etwa zehn Zentimetern zum Gewässergrund,
9. ohne Beseitigung von Horst- oder Höhlenbäumen,
10. Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
11. ohne Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 Metern in direkter Linie zur Uferkante (in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern,
12. ohne Ablagerung von Schnitt- oder Räumgut in Flutrinnen, Mulden oder Senken,
13. Ablagerungen auf LRT über eine Woche hinaus nur nach einvernehmlicher Abstimmung i.S.d. § 13 Absatz 3, sofern keine alternativen Flächen für die Ablagerung zur Verfügung stehen oder Räumgut nicht auf zumutbare Weise beseitigt werden kann,
14. Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können,
15. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
16. regelmäßige Beseitigung von Neophyten im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen,
17. Mahd des LRT 6430 höchstens einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
18. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i.S.d. § 13 Absatz 3,
19. auf Deichen
  - a) Grasnarbenerneuerung ausschließlich mit gebietsheimischen Arten sowie für LRT ausschließlich mit zertifiziertem gebietsheimischen, lebensraumtypischen Arten,

- b) ohne Düngung von LRT,
  - c) Pflege auf LRT grundsätzlich nur durch Beweidung oder ein- bis zweischürige Mahd.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen ist von den Vorgaben des Absatzes 1 freigestellt, soweit diese Handlungen gemäß einvernehmlich i.S.d. § 13 Absatz 3 abgestimmten Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der einvernehmlichen Abstimmung sind die Vorgaben des Absatzes 1 zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach einvernehmlicher Abstimmung i.S.d. § 13 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach Anzeige i.S.d. § 13 Absatz 1.

## **§ 10** **Angel- und Berufsfischerei**

- (1) Von den Verboten des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angel- und Berufsfischerei außerhalb der Kernzonen, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen können. Es gelten dabei folgende Maßgaben:
1. außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- und Eigentumsgewässern dürfen Angel- und Berufsfischerei nur mit Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 ausgeübt werden; innerhalb der Schutzzonen kann jedoch für die räumliche Erweiterung der Angelfischerei keine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 erteilt werden; die Verlängerung und die Erneuerung von Pachtverträgen in bisherigem Umfang und bisheriger Art bleiben zulässig,
  2. ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; ausgenommen ist das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierenden Schneisen im Röhricht jährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar; für die Berufsfischerei kann eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 für das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs erteilt werden, sofern keine (röhricht-)freien Abschnitte zur Verfügung stehen,
  3. ohne Betreten oder Befahren von Röhrichten,
  4. Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)<sup>17</sup>,
  5. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur mit Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2,
  6. ohne vorrätiges Anfüttern von Fischen,

---

<sup>17</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000 S. 1), in der jeweils gültigen Fassung

7. ohne Elektrofischen; eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 kann im Sinne des § 37 FischG<sup>18</sup> in Verbindung mit AB-FischG<sup>19</sup> für die Ausübung von Elektrofischerei für fischereiwirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke erteilt werden,
  8. ohne Angel- und Berufsfischerei im Umkreis von 30 Metern um erkennbare Biber- oder Fischotterbaue oder erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  9. bei der **Angelfischerei**
    - a) jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli ohne Angelfischerei in den auf den Karten dargestellten sensiblen Uferbereichen der Elbe,
    - b) ohne das Befahren von Röhrichten, Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit Wasserfahrzeugen,
    - c) ohne Verursachung von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern oder Verstärkern,
    - d) das Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2, jedoch nicht innerhalb von Schutzzonen,
    - e) ohne Störung von Brut- und Rastvögeln und ohne Angelfischerei im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln wie Enten, Gänse oder Limikolen,
  10. bei der **Berufsfischerei**
    - a) unter Anpassung der gesetzten Reusen an wechselnde Wasserstände und ohne Reusen so zu stellen, dass mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gewässerbreite abgesperrt wird,
    - b) Einsatz der Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist.
- (2) In den **Schutzzonen** gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:
1. ohne Angel- und Berufsfischerei in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang,
  2. ohne Eisangeln,
  3. bei erfolgtem Fang sind gemäß Anhang II oder IV der FFH-RL geschützte Fischarten wieder in das Gewässer einzusetzen,
  4. bei der **Angelfischerei**
    - a) ohne das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen; eine Erlaubnis i.S.d. § 13 Absatz 2 kann erteilt werden, sofern Pachtgewässer andernfalls nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können,
    - b) ohne offenes Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, ohne Zelten, Campieren, Lagern oder Übernachten im Freien,

---

<sup>18</sup> Fischereigesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 6)

<sup>19</sup> Ausführungsbestimmungen zum Fischereigesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (MBI. LSA. 2006 S. 698, ber. 2013 S. 714), zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 2. März 2015 (MBI. LSA 2015 S. 173)

- c) ohne das Anlegen neuer Schneisen im Röhricht oder von Boots- und Angelstegen,
  - d) ohne die Durchführung von gemeinschaftlichen Fischereiveranstaltungen; ausgenommen sind Hegeveranstaltungen,
  - e) Wasserflächen abseits der Bundeswasserstraßen Elbe und Saale mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
  - f) ohne Verwendung von Reusen oder Stellnetzen,
5. bei der **Berufsfischerei**
- a) ohne Ausübung jährlich in der Zeit vom 16. März bis 15. Juli,
  - b) ohne Überschreitung einer Maschengröße der Stellnetze von 10 x 10 Zentimetern,
  - c) Verwendung von Reusen nur mit Reusengitter (nicht größer als 10 x 10 Zentimeter).
- (3) Die **Kernzonen** sind der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Angelfischerei und Berufsfischerei sind darin grundsätzlich verboten. Zulässig ist lediglich deren Durchführung gemäß den Vorgaben der Absätze 1 und 2 bis zum Auslaufen der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen Pachtverträge.

## § 11

### Entwicklung einer Kernzone

- (1) Innerhalb des auf den Karten dargestellten Suchraums zur Entwicklung einer Kernzone wird mittels einer Vereinbarung zwischen der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe und dem Eigentümer die Abgrenzung einer Kernzone festgelegt.
- (2) Vor Inkrafttreten der Vereinbarung sind im Suchraum die Schutzbestimmungen dieser Verordnung für Flächen außerhalb von Kernzonen anzuwenden.
- (3) Nach Inkrafttreten der Vereinbarung sind in der vereinbarten Kernzone die Schutzbestimmungen dieser Verordnung für Kernzonen anzuwenden. Alle restlichen Flächen im Suchraum sind weiterhin gemäß den Schutzbestimmungen dieser Verordnung für Flächen außerhalb von Kernzonen zu behandeln.

## § 12

### Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Empfohlene Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Schutzzwecks sind dem Bewirtschaftungsplan (Managementplan, Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgroßprojekt oder Naturerbe-Entwicklungsplan für die Flächen des Nationalen Naturerbes) zu entnehmen.

## § 13

### Anzeigen, Erlaubnisse, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind mindestens einen Monat vor Durchführung der geplanten Handlung in schriftlicher Form bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen, soweit im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Trifft diese innerhalb der jeweiligen Frist nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, gelten die Maßnahmen als einvernehmlich abgestimmt.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern die geplante Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten

führen kann. Sie sind mindestens einen Monat vor Durchführung der geplanten Handlung unter Angabe von deren Art, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die dem Schutzzweck dienen oder geeignet sind, eine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten zu verhindern. Sie ersetzen nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

- (3) Das **Einvernehmen (einvernehmliche Abstimmung)** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Die zuständige Behörde hat der Untere Naturschutzbehörde den Sachverhalt mindestens einen Monat vor der geplanten Maßnahme schriftlich unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen zu unterbreiten. Die Untere Naturschutzbehörde hat der Maßnahme zuzustimmen, sofern diese dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten führen kann. Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.
- (4) **Befreiungen** von den Vorschriften dieser Verordnung können durch die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag gewährt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (5) Im Rahmen genehmigungsbedürftiger Projekte kann auch eine **Verträglichkeitsprüfung** beziehungsweise eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.
- (6) Alle Verfahren gemäß den Absätzen 2 bis 4, die sich auf Flächen innerhalb des Biosphärenreservates Mittelelbe beziehen, sind seitens der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe abzustimmen.

#### **§ 14** **Anordnungen**

- (1) Die Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, des Salzlandkreises sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau können für die ihr jeweils obliegenden Gebietsteile Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist. Die Obere Naturschutzbehörde kann für das gesamte Gebiet Anordnungen für die vorgenannten Schutzgüter treffen.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die Untere Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Anzeige durch die Untere Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Anstelle der Unteren Naturschutzbehörden kann auch die Obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt
1. nach § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können,
  2. wer eine nach dieser Verordnung anzeige-, erlaubnis-, befreiungs- oder einvernehmenspflichtige Handlung vornimmt, ohne das erforderliche Einverständnis zu besitzen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 2 Nr. 1 NatSchG LSA geahndet werden.

**§ 16**  
**Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften, Vorrang**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
1. Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Steckby-Lödderitzer Forst“ in den Gemarkungen Aken, Barby, Breitenhagen, Hohenlepte, Leps, Lödderitz, Rosenberg, Steckby, Steutz und Walternienburg vom 23. Dezember 2003 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, 1(2004), SDr. vom 22. Januar 2004 S. 84)
  2. Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Saalberghau“ in der Gemarkung Dessau-Großkühnau vom 15. Dezember 2003 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, 1(2004), SDr. vom 22. Januar 2004 S. 60)
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften folgender Verordnungen auf den Flächen des Naturschutzgebietes vor:
1. Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA Nr. 1/1997 S. 219)
  2. Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Überführung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen (LSG-VO) des Landkreises Anhalt-Zerbst in neues Kreisrecht vom 28. Oktober 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 3. Dezember 2010 S. 24) in Verbindung mit der Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Elbe-Steckby“ vom 15. Juni 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst vom 28. Juni 2007 S. 10) (Codierung LSG0102AZE)

3. Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Überführung der Flächennaturdenkmal-Verordnungen (FND-VO) des Landkreises Anhalt-Zerbst in neues Kreisrecht (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 3. Dezember 2010 S. 23) in Verbindung mit:
  - a) Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 13. Dezember 1967 Nr. 1111-29/67 über die Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Moorwiese a. Weg z. Friederikenberg“ (Codierung FND0018AZE, „Moorwiese bei Badetz“)
  - b) Beschluss des Rates des Kreises Zerbst vom 7. Februar 1990 Nr. 0037 über die Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Pflaumenhang“ zwischen Steutz und Steckby (Codierung FND0022AZE)
4. Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Überführung der Flächennaturdenkmal-Verordnungen (FND-VO) des Landkreises Köthen-Anhalt in neues Kreisrecht (Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 17. Dezember 2010 S. 22) in Verbindung mit dem Beschluss des Rates des Kreistages Köthen/Anhalt vom 12. Januar 1990 Nr. 99-24/90 über die Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Dünenlandschaft Olberg“ (Codierung FND0009KÖ, „Binnendüne Aken“)
5. Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau über die Bestätigung der Beschlüsse/Verordnungen zur Festsetzung der Naturdenkmale-Fläche (NDF) der mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten kreisfreien Stadt Dessau als neues Stadtrecht vom 21. September 2010 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom November 2010 S. 20) in Verbindung mit:
  - a) Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau über das Naturdenkmal (Fläche) „Hochwasserschutzwall am Akenschen Torhaus mit Hubitz-Kellerloch“ vom 2. Juni 1998 (Amtsblatt für die Stadt Dessau vom 27. Juni 1998 S. 6)
  - b) Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau über das Naturdenkmal (Fläche) „Brillenschötchen-Hügel im Kühnauer Park“ vom 2. Juni 1998 (Amtsblatt für die Stadt Dessau vom 29. August 1998 S. 9)
  - c) Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau über das Naturdenkmal (Fläche) „Schilflachenhau“ vom 2. Juni 1998 (Amtsblatt für die Stadt Dessau vom 28. November 1998 S. 12)
6. Verordnung der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau über die Bestätigung der Beschlüsse zur Festsetzung von Naturdenkmalen der mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Stadt Dessau als neues Stadtrecht vom 27. November 2010 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom Dezember 2010 S. 20) in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Dessau vom 1. September 1976 (Beschluss-Nr. 10-4/76) in Verbindung mit dem Beschluss vom 13. Mai 1981 (Beschluss-Nr. 4-13/81) zur Festlegung von Natur- und Flächendenkmalen („Sumpfyypressen-Gruppe am Kühnauer See“)
7. Beschluss des Rates des Kreises Schönebeck vom 6. Februar 1973 Nr. 22-4/73 über die Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Brutkolonie der Fischreiher“ (Codierung FND0005SBK)

Halle (Saale), den

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

ENTWURF



**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 70.000

Anlage 2: Übersicht der verwendeten topographischen Karten

Anlage 3: Schutzzweck – Arten und Lebensräume

ENTWURF

## Anlage 2

### **Übersicht der verwendeten topographischen Karten**

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 70.000 auf Basis der DTK50 (Ausgabejahr 2014):

<i>Blatt-Nr.</i>	<i>Blattname</i>
L4136	Calbe (Saale)
L4138	Dessau-Roßlau

Detailkarten 1 bis 4 im Maßstab 1 : 10.000 auf Basis der DTK10 (Ausgabejahr 2014):

<i>Blatt-Nr.</i>	<i>Blattname</i>
4037-NO	Güterglück
4037-NW	Barby (Elbe)
4037-SO	Breitenhagen
4037-SW	Groß Rosenberg
4038-SW	Leps
4137-NO	Diebzig
4137-NW	Zuchau
4137-SO	Wulfen
4138-NO	Brambach
4138-NW	Aken (Elbe)
4138-SO	Mosigkau
4138-SW	Aken (Elbe)-Kleinzerbst
4139-NO	Roßlau O
4139-NW	Roßlau
4139-SO	Mildensee
4139-SW	Dessau
4238-NO	Quellendorf N
4238-NW	Osternienburg
4239-NO	Sollnitz
4239-NW	Kochstedt

### Anlage 3

1. Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I-Arten) der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*, Code A166), Eisvogel (*Alcedo atthis*, Code A229), Fischadler (*Pandion haliaetus*, Code A094), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*, Code A193), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*, Code A140), Grauspecht (*Picus canus*, Code A234), Heidelerche (*Lullula arborea*, Code A246), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*, Code A151), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*, Code A120), Kornweihe (*Circus cyaneus*, Code A082), Kranich (*Grus grus*, Code A127), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*, Code A194), Merlin (*Falco columbarius*, A098), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*, Code A238), Moorente (*Aythya nyroca*, Code A060), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*, Code A023), Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*, Code A007), Ortolan (*Emberiza hortulana*, Code A379), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*, Code A021), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Code A081), Rothalsgans (*Branta ruficollis*, Code A396), Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074), Schreiadler (*Aquila pomarina*, Code A089), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*, Code A176), Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Code A073), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, Code A236), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*, Code A030), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*, Code A075), Silberreiher (*Ardea alba*, Code A026), Singschwan (*Cygnus cygnus*, Code A038), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Code A307), Steinadler (*Aquila chrysaetos*, Code A091), Sterntaucher (*Gavia stellata*, Code A001), Sumpfohreule (*Asio flammeus*, Code A222), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*, Code A197), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*, Code A119), Wachtelkönig (*Crex crex*, Code A122), Wanderfalke (*Falco peregrinus*, Code A103), Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*, Code A272), Weißstorch (*Ciconia ciconia*, Code A031), Weißwangengans (*Branta leucopsis*, Code A045), Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072), Wiesenweihe (*Circus pygargus*, Code A084), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*, Code A224), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*, Code A022), Zwerggans (*Anser erythropus*, Code A042), Zwergmöwe (*Larus minutus*, Code A177), Zwergsäger (*Mergus albellus*, Code A068), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*, Code A037), Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*, Code A195)

2. Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*, A149), Baumfalke (*Falco subbuteo*, Code A099), Bekassine (*Gallinago gallinago*, Code A153), Bergpieper (*Anthus spinolette*, A259), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*, Code A336), Bläßgans (*Anser albifrons*, Code A041), Bläßhuhn (*Fulica atra*, Code A125), Brandgans (*Tadorna tadorna*, Code A048), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, Code A275), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*, Code A298), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*, Code A161), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*, Code A136), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*, Code A168), Gänsesäger (*Mergus merganser*, Code A070), Graugans (*Anser anser*, Code A043), Graureiher (*Ardea cinerea*, Code A028), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*, Code A160), Grünschenkel (*Tringa nebularia*, Code A164), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*, Code A005), Höckerschwan (*Cygnus olor*, Code A036), Kanadagans (*Branta canadensis*, Code A044), Kiebitz (*Vanellus vanellus*, Code A142), Knäkente (*Anas querquedula*, Code A055), Knutt (*Calidris canutus*, A143), Kolbenente (*Netta rufina*, Code A058), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*, Code A017), Krickente (*Anas crecca*, Code A052), Lachmöwe (*Larus ridibundus*, Code A179), Löffelente (*Anas clypeata*, Code A056), Mäusebussard (*Buteo buteo*, Code A087), Mittelsäger (*Mergus serrator*, Code A069), Pfeifente (*Anas penelope*, Code A050), Purpurreiher (*Ardea purpurea*, Code A029), Raubwürger (*Lanius excubitor*, Code A340), Raufußbussard (*Buteo lagopus*, Code A088), Reiherente (*Aythya fuligula*, Code A061), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*, Code A292), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*, Code A006), Rotschenkel (*Tringa totanus*, Code A162), Saatgans (*Anser fabalis*, Code A039), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*, Code A137), Schellente (*Bucephala clangula*, Code A067), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*, Code A295), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*, Code A291), Schnatterente (*Anas strepera*, Code A051),

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*, Code A008), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*, Code A276), Silbermöwe (*Larus argentatus*, Code A184), Spießente (*Anas acuta*, Code A054), Stockente (*Anas platyrhynchos*, Code A053), Sturmmöwe (*Larus canus*, Code A182), Tafelente (*Aythya ferina*, Code A059), Uferschnepfe (*Limosa limosa*, Code A156), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*, Code A165), Wendehals (*Jynx torquilla*, Code A233), Wiedehopf (*Upupa epops*, Code A232), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, Code A257), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*, Code A152), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*, Code A145), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*, Code A004)

3. LRT nach Anhang I der FFH-RL einschließlich ihrer Charakterarten, hierzu zählen insbesondere:

die prioritären LRT:

- LRT 6120\*: Trockene, kalkreiche Sandrasen
- LRT 91E0\*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), Teil: Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion)

die sonstigen LRT:

- LRT 2310: Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- LRT 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- LRT 3140: Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion
- LRT 3270: Flüsse mit Schlammbanken mit Vegetation des Chenopodietum rubri p.p. und des Bidention p.p.
- LRT 4030: Trockene europäische Heiden
- LRT 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- LRT 6440: Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
- LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald
- LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- LRT 9170: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
- LRT 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen
- LRT 91F0: Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior*

4. Arten nach Anhang II der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

- Säugetiere: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, Code 1323), Biber (*Castor fiber*, Code 1337), Fischotter (*Lutra lutra*, Code 1355), Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Code 1308), Wolf (*Canis lupus*, Code 1352),
- Amphibien: Kammmolch (*Triturus cristatus*, Code 1166), Rotbauchunke (*Bombina bombina*, Code 1188)
- Fische und Rundmäuler: Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*, Code 1134), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*, Code 1099), Lachs (*Salmo salar*, Code 1106), Rapfen (*Aspius aspius*, Code 1130), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*, Code 1145), Steinbeißer (*Cobitis taenia*, Code 1149), Stromgründling (*Romanogobio belingi*, Code 1124)

- Käfer: Eremit (*Osmoderma eremita*, Code 1084), Heldbock (*Cerambyx cerdo*, Code 1088), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, Code 1083)
- Libellen: Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*, Code 1042), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*, Code 1037)
- Pflanzen: Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*, Code 1805)

5. Arten nach Anhang IV der FFH-RL (ohne bereits unter Nr. 3 aufgeführte Arten), hierzu zählen insbesondere:

- Säugetiere: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Fransenfledermaus (*Myotis natterii*, Code 1322), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*, Code 1329), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Code 1312), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*, Code 1331), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, Code 5009), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, Code 1317), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Wildkatze (*Felis silvestris*, Code 1363), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Code 1309)
- Amphibien und Reptilien: Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, Code 1197), Kreuzkröte (*Bufo calamita*, Code 1202), Laubfrosch (*Hyla arborea*, Code 1203), Moorfrosch (*Rana arvalis*, Code 1214), Wechselkröte (*Bufo viridis*, Code 1201), Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Code 1261)
- Libellen: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*, Code 1040)

6. Gefährdete, geschützte oder seltene Arten (Arten der Roten Listen Sachsen-Anhalts oder des Anhangs V der FFH-RL), hierzu zählen insbesondere:

- Säugetiere: Baummartener (*Martes martes*), Waldiltis (*Mustela putorius*)
- Amphibien: Grasfrosch (*Rana temporaria*), Seefrosch (*Rana ridibunda*), Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*)
- Fische und Rundmäuler: Barbe (*Barbus barbus*), Quappe (*Lota lota*), Wels (*Silurus glanis*)
- Käfer: *Abax carinatus*, *Ampedus cinnabarinus*, *Bembidion argenteolum*, *Bembidion velox*, *Grammoptera abdominalis*, *Harpalus servus*, *Oberea erythrocephala*, *Stenocorus quercus*, *Tillus elongatus*
- Libellen: Keilflecklibelle (*Aeshna isosceles*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens vestalis*)
- Schmetterlinge: Großer Eisvogel (*Limenitis populi*), Rostbraunes Wiesenvögelchen (*Coenonympha glycerion*)
- Heuschrecken: Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleans*), Gemeiner Warzenbeisser (*Decticus verrucivorus*), Graue Seggenzirpe (*Cosmotettix costalis*)
- Weichtiere: Weinbergschnecke (*Helix pomatia*)
- Pflanzen: Aufrechte Waldrebe (*Clematis recta*), Banater Segge (*Carex buekii*), Brillenschötchen (*Biscutella laevigata*), Echter Haarstrang (*Peucedanum officinale*), Glänzende Wiesentraute (*Thalictrum lucidum*), Hohes Veilchen (*Viola elatior*), Kamm-Wachtelweizen (*Melampyrum cristatum*), Mauer-Felsenblümchen (*Draba muralis*), Mauer-Gipskraut (*Gypsophila muralis*), Pyrenäen-Sumpfkresse (*Rorippa pyrenaica*), Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), Steifer Schöterich (*Erysimum hieracifolium*), Wald-Nabelnüsschen (*Omphalodes scorpioides*), Wassernuss (*Trapa natans*), Wohlriechendes Mariengras (*Hierochloa odorata*), Wurzelnde Simse (*Scirpus radicans*)

7. Gesetzlich geschützte Biotopie im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA, hierzu zählen insbesondere:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche sowie weiterhin temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsgebieten und Auen
- Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen
- offene Binnendünen, Trockenrasen
- planar-kolline Frischwiesen
- Wälder trockenwarmer Standorte
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder
- Streuobstwiesen
- Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen

ENTWURF